

**Hauptsatzung
der Gemeinde Beendorf**

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA Nr. 7/2025 v. 07.07.2025 S. 410), hat der **Gemeinderat der Gemeinde Beendorf** in seiner Sitzung am **11.09.2025** folgende **Hauptsatzung der Gemeinde Beendorf** beschlossen:

**I.ABSCHNITT
BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN**

**§ 1
Name, Bezeichnung**

¹Die Gemeinde führt den Namen „**Beendorf**“. ²Sie führt die Bezeichnung **Gemeinde**.

**§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) ¹Das Wappen der Gemeinde Beendorf zeigt in Grün ein silbernes Bergmannsgezähe, im silbernen Schildhaupt drei steigende grüne Lindenblätter balkenweis. (Anlage 1)
- (2) ¹Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Gemeinde Beendorf. ²Hierzu ist ein Beschluss des Gemeinderates Beendorf erforderlich.
- (3) Die Gemeindefarben sind Weiß/ Grün.
- (4) Flaggenbeschreibung: Weiß - grüne Streifenflagge mit aufgelegtem Wappen der Gemeinde. (Anlage 2)
- (5) ¹Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht, in kleiner und in großer Form.
²Die Umschrift lautet: „Gemeinde Beendorf“ (Anlage 3)

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) ¹Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall, der den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. ²Der Stellvertreter führt die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister".
- (3) ¹Der stellvertretende Bürgermeister kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. ²Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 30.000,00 Euro (Brutto) übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 30.000,00 Euro (Brutto) übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 30.000,00 Euro (Brutto) übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100 Euro übersteigt.
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 30.000,00 Euro (Brutto) übersteigt.
6. die Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (UVGo), der Vergabeordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) und der Honorarordnung für Architekten (HOAI), wenn die Wertgrenze 100.000,00

EURO übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 handelt.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keine Ausschüsse.

§ 6 Auskunftsrecht

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates, dem es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und der Verwaltung sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises an den Bürgermeister bzw. den Verbandsgemeindebürgermeister zu richten; die Auskunft ist entsprechend zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister bzw. der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 7 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Bürgermeister

- (1) ¹Der Bürgermeister entscheidet über Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 96 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA in eigener Verantwortung. ²Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 30.000,00 Euro (Brutto) nicht übersteigen.
- (2) ²Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 6 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden. ²Er informiert den Gemeinderat

mindestens einmal im Quartal über alle Vergaben, die gemäß § 4 Ziff. 5 und 6 durch ihn vergeben wurden.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

¹Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Flechtingen. ²Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der **Gemeinde Beendorf** zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. ³An den Sitzungen des Gemeinderates kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. ⁴In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 10 Einwohnerversammlung

- (1) ¹Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. ²Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. ³Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. ⁴Die Einladung ist gemäß § 13 Abs. 5 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. ⁵Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 11 Bürgerbefragung

¹Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten. ²Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. ³In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 12 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen durch Aushang wie folgt:

Ort	Standorte der Schaukästen
Beendorf	1. Schulplatz 5, vor dem Rathaus

- (2) ¹Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, zwei Wochen. ²Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Aushangdauer oder Aushangzeitraum endet.
- (3) ¹Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11-15, in 39345 Flechtingen durch Aushang in dem unter (1) genannten Schaukästen spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. ²Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. ³Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. ⁴Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (4) ¹Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den Schaukästen gemäß Abs. (1). ²Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem der Aushangzeitraum endet. ³Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 5 Satz 2 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (5) ¹Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen wird in den unter (1) genannten Schaukästen hingewiesen (Hinweisbekanntmachung). ²Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.vg-flechtingen.de zugänglich gemacht. ³Die Satzungen und Verordnungen können in der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11-

15, in 39345 Flechtingen während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

- (6) ¹Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - in dem Schaukasten der Gemeinde Beendorf nach § 13 Abs.1. ²Der Aushang erfolgt spätestens am 3. Tage vor der Sitzung. ³Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. ⁴Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. ⁵Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an dem dafür bestimmten Schaukasten bewirkt. ⁶Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.
- (7) ¹Alle übrigen Bekanntmachungen sind in dem nach § 13 Abs.1 genannten Schaukasten zu veröffentlichen. ²An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang in den Schaukästen nach Absatz 5 treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. ³Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. ⁴Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. ⁵Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. ⁶Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an dem dafür bestimmten Schaukasten bewirkt.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Beendorf vom 30.07.2024 außer Kraft.

Beendorf, den 11.09.2025

H. Friedrichs
Bürgermeister



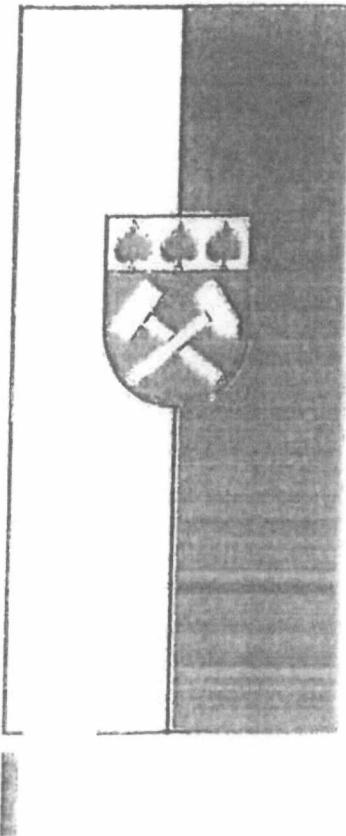
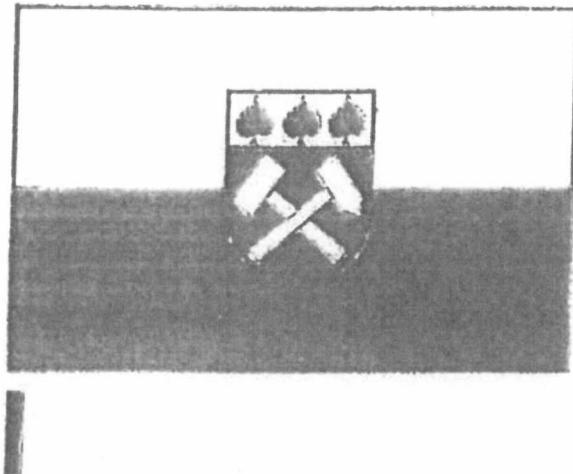
Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Beendorf vom 11.09.2025

Wappen der Gemeinde



Anlage 2 zur Hauptsatzung der Gemeinde Beendorf vom 11.09.2025

Flagge der Gemeinde



Gemeindewappen
Beendorf
Flagge

Gestaltung
Erika Fiedler
Grafik-Designerin AGD
Urh.-Nr.415025

Anlage 3 zur Hauptsatzung der Gemeinde Beendorf vom 11.09.2025

Siegelabdruck

